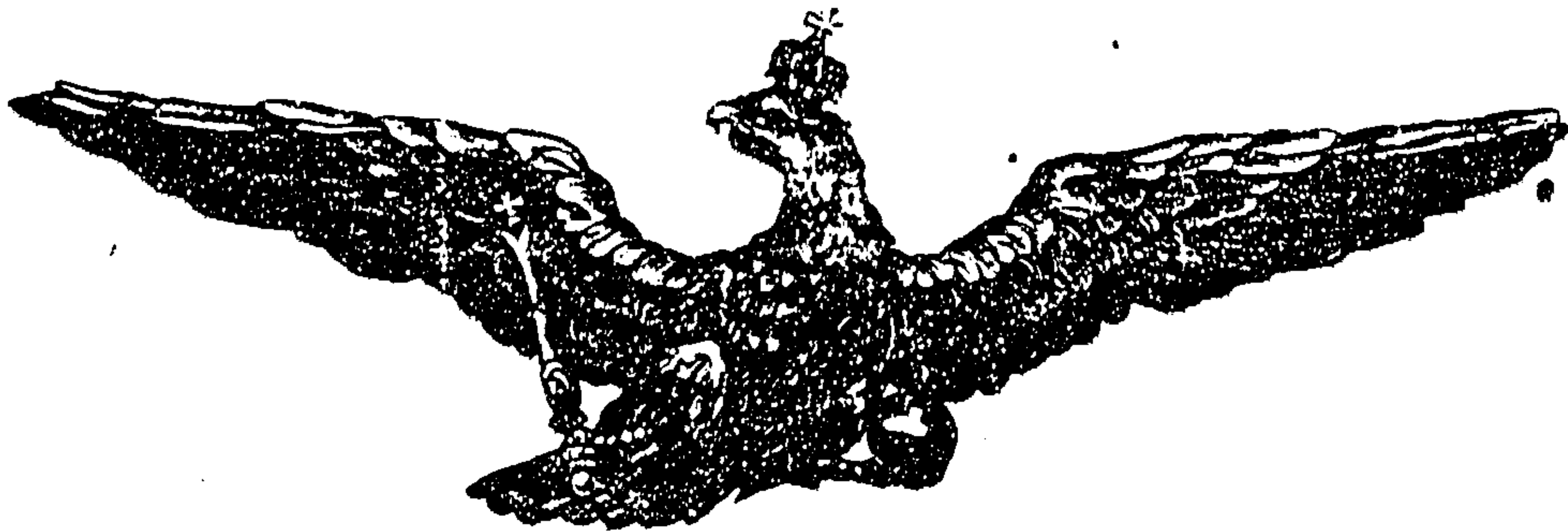


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserationspr.
die 2spalt. Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bel
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 37. Münsterberg, Mittwoch, den 16. September 1908.

[III. 615.] Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien in Breslau hat den Großherzoglich Sächsischen Gutsverwalter Rehrwich in Ober-Kunzendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kunzendorf wiederernannt.
Münsterberg, den 3. September 1908.

[9792.] Die Königliche Regierung zu Breslau hat den Erzpriester Nösner, bisher zu Groß-Nossen, von der Ortsaufsicht über die katholische Schule daselbst mit dem Ausdrucke des Dankes entbunden und dieses Amt dem Pfarrer Strauß zu Groß-Nossen übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.
Münsterberg, den 10. September 1908.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 18. August d. Js. (Amtsblatt Seite 311) mache ich hierdurch bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker-, Pfefferkuchler- und Konditorhandwerk im Bezirke des Kreises Nimptsch (mit Ausnahme der zum Amtsgerichtsbezirk Zobten am Berge gehörigen Ortschaften, jedoch einschließlich der Ortschaft Groß-Jeseritz) und für die Ortschaften Tepliwoda, Neobschütz und Korschwitz des Kreises Münsterberg **schriftlich** bis zum 26. September d. Js. **oder mündlich** in der Zeit vom 17. bis einschließlich 26. September d. Js. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Aeußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr in den Diensträumen des Königlichen Landratsamtes zu Nimptsch erfolgen. Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche in den Ortschaften Tepliwoda, Neobschütz und Korschwitz des Kreises Münsterberg das Bäcker-, Pfefferkuchler-, oder Konditorhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Aeußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Eine Liste der von mir ermittelten stimmberechtigten Handwerker liegt im Bureau des hiesigen Landratsamtes zur Einsicht der Beteiligten aus.

Nimptsch, den 31. August 1908.

Der Kommissar. gez. von Goldfus. Königl. Landrat, Geh. Reg. Rat.

[9997.] Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Münsterberg, den 15. September 1908.

[9967.] Die Herbstferien an den Landschulen des Kreises sind in der Zeit vom 28. d. Mts. bis zum 17. Oktober d. Js. abzuhalten.

Den Schulvorständen der Schulen, die 4 Wochen Sommerferien hatten und daher jetzt nur 2 Wochen Herbstferien abhalten, bleibt es überlassen, die Ferien innerhalb des obigen Zeitraumes nach eigenem Ermessen festzusetzen. Der erste Ferientag muß jedoch stets ein Montag sein. Verschiedene Schulen desselben Orts müssen gleichzeitig schließen. Daher haben sich die Schulvorstände der Ortschaften, in welchen sich eine evangelische und eine katholische Schule befindet, über die Ferienordnung ins Benehmen zu setzen. Die Ferienordnung ist hinsichtlich der Schulen, die 2 Wochen Herbstferien haben, alsbald mir und dem zuständigen Kreis Schulinspektor anzuzeigen.
Münsterberg, den 15. September 1908.